



Pro Public
Vorsorge Genossenschaft
St. Gallerstrasse 89
CH-9230 Flawil

T +41 71 394 60 00
info@pro-public.ch
www.pro-public.ch
IBAN: CH69 0078 1201 0005 3270 9

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Bezeichnungen und Abkürzungen.....	1
Art. 2	Aufnahme	1
Art. 3	Versicherter Lohn	2
Art. 4	Spargutschriften und Sparguthaben.....	2
B	Finanzierung	4
Art. 5	Vorsorge- und Sparpläne sowie Beiträge.....	4
Art. 6	Eintrittsleistungen und Einkaufssumme.....	4
Art. 7	Finanzierung einer Überbrückungsrente	5
Art. 8	Verwaltungskostenbeitrag und Zahlungsbedingungen	5
C	Versicherungsleistungen.....	6
Art. 9	Leistungsarten	6
Art. 10	Altersrente, Kapitalbezug, Kinderrenten.....	6
Art. 11	Aufgeschobener Altersrücktritt	7
Art. 12	Invalidenrente, Kinderrenten	7
Art. 13	Ehegattenrente	8
Art. 14	Lebenspartnerrente	9
Art. 15	Todesfallkapital.....	9
Art. 16	Waisenrenten	10
Art. 17	Auszahlungsbestimmungen	10
D	Austrittsleistung	11
Art. 18	Anspruch auf Austrittsleistung	11
Art. 19	Höhe der Austrittsleistung	11
Art. 20	Verwendung der Austrittsleistung.....	11
Art. 21	Weiterversicherung nach Alter 55	12
E	Besondere Bestimmungen	13
Art. 22	Anrechnung von Leistungen Dritter; Leistungskürzung.....	13
Art. 23	Sicherung der Leistungen.....	13
Art. 24	Auskunfts- und Meldepflicht	14
Art. 25	Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung	14
Art. 26	Scheidung.....	15
Art. 27	Unbezahlter Urlaub.....	16
Art. 28	Unterdeckung	16
F	Schlussbestimmungen	17
Art. 29	Anwendung des Reglements.....	17
Art. 30	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	17

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnungen und Abkürzungen

1. In diesem Reglement gelten folgende Bezeichnungen und Abkürzungen:

Genossenschaft	ProPublic Vorsorge Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als juristische Person
Pensionskasse	von der Genossenschaft gemäss vorliegendem Reglement betriebene Vorsorgeeinrichtung
Arbeitgeber (stehender Begriff)	Gemeinden und Organisationen, die mit der Genossenschaft einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben
Mitarbeitende	die mit dem Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeitenden
Versicherte Personen	die in die Pensionskasse aufgenommenen Mitarbeitenden
AHV	Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidg. Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Die eingetragenen Partnerinnen und Partner gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) sind den Ehegatten gleichgestellt.

2. Das Referenzalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Eine Weiterversicherung ist bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich.

3. Die Pensionskasse bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeitenden der Arbeitgeber im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen der Mitarbeitenden nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.

4. Die Pensionskasse gewährt mindestens die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jede versicherte Person ein "Kontrollkonto" (Schattenrechnung), aus dem jederzeit das für sie gebildete BVG-Altersguthaben und die ihr zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.

Art. 2 Aufnahme

1. In die Pensionskasse werden unter Vorbehalt von Ziff. 2 diejenigen Mitarbeitenden als versicherte Personen aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet und das Referenzalter noch nicht erreicht haben. Die Aufnahme erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

2. Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:

a) Mitarbeitende, deren anrechenbarer Lohn (Art. 3) den vom jeweiligen Arbeitgeber festgelegten Betrag nicht erreicht. Der vom Arbeitgeber festgelegte Betrag muss zwischen der minimalen AHV-Altersrente und dem Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG liegen (vgl. Beilage).

b) Mitarbeitende, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind.

c) Mitarbeitende, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeitende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeitende ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

d) Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie von der Geschäftsstelle auf begründeten Antrag von der Aufnahme in die Pensionskasse befreit werden.

3. Bei einem Übertritt einer versicherten Person von einem angeschlossenen Arbeitgeber zu einem anderen angeschlossenen Arbeitgeber wird die Versicherung ohne Unterbruch weitergeführt.

4. Die versicherte Person kann vor ihrem Austritt schriftlich beantragen, auf eigene Kosten als Einzelmitglied in der Pensionskasse zu verbleiben.

Art. 3 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um den Koordinationsbetrag.

2. Der anrechenbare Lohn entspricht der regelmässigen Besoldung. Nebenbezüge, insbesondere Sozialzulagen, Treueprämien, Gratifikationen, Inkonvenienzen und Überstunden einerseits sowie Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub und Militärdienst andererseits, bleiben unberücksichtigt. Bei der Festsetzung des anrechenbaren Lohns sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend (Art. 79c BVG und 60c BVV 2).

Ist der anrechenbare Lohn nicht bestimmbar, so wird der anrechenbare Lohn vom Vorjahr übernommen, wobei bereits vereinbarte Änderungen (Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen) zu berücksichtigen sind.

Bei Arbeitsverhältnissen mit stark schwankendem Beschäftigungsgrad oder Einkommen kann der anrechenbare Lohn pauschal festgelegt werden.

Beträgt die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr, so wird der anrechenbare Lohn auf ein ganzes Jahr umgerechnet.

3. Der Koordinationsbetrag beträgt 20% des anrechenbaren Lohns, mindestens jedoch 40%, höchstens aber 75% der maximalen AHV-Altersrente gemäss dem jeweils gültigen AHV Gesetz (vgl. Beilage).

4. Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit berücksichtigt.

Bei Einzelmitgliedern kann der versicherte Lohn nur noch im Rahmen der Teuerung angepasst werden.

5. Reduziert eine versicherte Person zwischen der Vollendung des 58. Altersjahrs und dem Referenzalter ihren Jahreslohn um höchstens die Hälfte, so kann sie verlangen, dass von der Reduktion des versicherten Lohns ganz oder teilweise abgesehen wird und maximal der bisherige versicherte Lohn weiter versichert wird. Derjenige Lohnanteil zwischen dem künftig versicherten Lohn und dem aufgrund des reduzierten Jahreslohns sich ergebenden versicherten Lohns wird "fiktiv versicherter Lohn" genannt. Eine Anpassung kann von der versicherten Person einmal jährlich oder jeweils bei einer Beschäftigungsgradänderung beantragt werden.

6. Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Personen wird der Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

Art. 4 Spargutschriften und Sparguthaben

1. Die Spargutschrift entspricht dem Sparbeitrag der versicherten Person zuzüglich dem Sparbeitrag des Arbeitgebers.

2. Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus

a) den Spargutschriften samt Zinsen,

b) den Einkaufssummen samt Zinsen,

c) den allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen,

d) den allfälligen Bezügen für Wohneigentum und infolge Scheidung samt Zinsen.

3. Dem Sparkonto wird am Ende jedes Kalenderjahres eine Spargutschrift gutgeschrieben.

4. Für die Führung des Sparkontos gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der definitive Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben für das laufende Kalenderjahr wird im 4. Quartal bestimmt (vgl. Beilage). Gleichzeitig wird für das folgende Kalenderjahr ein Mutationszinssatz für die Verzinsung der unterjährigen Mutationen (z. B. Austritte, Altersrücktritte) festgelegt.
- b) Der Zins wird auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Spargutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Sparguthaben hinzugerechnet.
- c) Wird eine Einkaufssumme eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
- d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet eine versicherte Person während des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Sparkontos am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Spargutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.

5. Bei Vollinvalidität wird das Sparguthaben mit Zinsen und Spargutschriften für den Fall des Wiedereintritts ins Erwerbsleben fortgeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse und dauert, solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Referenzalter. Die Spargutschriften bemessen sich aufgrund des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

6. Bei Teilinvalidität werden das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse vorhandene Sparguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für eine vollinvalid versicherte Person weitergeführt, und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für eine voll erwerbsfähige versicherte Person weitergeführt.

B Finanzierung

Art. 5 Vorsorge- und Sparpläne sowie Beiträge

1. Der Arbeitgeber kann zwischen folgenden Vorsorgeplänen wählen:

- a) Standard
- b) Eco
- c) Komfort

Die versicherte Person kann innerhalb des festgelegten Vorsorgeplans aus folgenden Sparplänen wählen:

- a) Basis
- b) Minus (nicht möglich im Vorsorgeplan Eco)
- c) Plus

Die Höhe der Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers ist im entsprechenden Anhang 1, 2 oder 3 festgelegt.

Der Risikobeitrag dient der Finanzierung der Risikoleistungen.

Der Umlagebeitrag dient der Finanzierung von:

- a) Teuerungsausgleich der Renten;
- b) Beiträgen an den Sicherheitsfonds;
- c) Veränderungen des Vorsorgekapitals Rentner bei Anpassung des technischen Zinssatzes sowie die einmalige Umstellung der technischen Grundlagen von Periodentafeln auf Generationentafeln.

Der Arbeitgeber kann nach Anhörung des Personals oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung jährlich den Vorsorgeplan für das folgende Kalenderjahr wechseln. Er hat dies jeweils bis am 30. September schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Die versicherte Person kann jährlich den Sparplan für das folgende Kalenderjahr wählen. Sie hat dies jeweils bis am 31. Oktober schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Eintritte erfolgen in den Sparplan Basis.

Bei einer Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 3 Ziff. 5 entrichtet die versicherte Person auf dem fiktiv versicherten Lohn auch die Beiträge des Arbeitgebers.

2. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert, solange ein Lohn oder ein Lohnersatz von mindestens 80% ausgerichtet wird, längstens aber bis zum Austritt aus der Pensionskasse bzw. bis zum Referenzalter. Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub gemäss Art. 329f OR, Vaterschaftsurlaub gemäss Art. 329g OR, Betreuungsurlaub gemäss Art. 329i OR oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht, solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung (Taggeld) abgezogen.

3. Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Sie dauert, solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Referenzalter. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung der Pensionskasse. Ab Beginn der Beitragsbefreiung entsprechen die Sparbeiträge dem Sparplan Basis.

4. Bleibt eine versicherte Person über das Referenzalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber, kann sie verlangen, dass die Sparbeiträge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiter entrichtet werden (vgl. Art. 11 und Anhang 1).

5. Falls es die finanzielle Situation der Pensionskasse erlaubt, kann die Delegiertenversammlung eine zeitlich beschränkte Beitragsreduktion für die versicherten Personen und die Arbeitgeber beschliessen.

Art. 6 Eintrittsleistungen und Einkaufssumme

1. Die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind vollumfänglich als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen.

2. Die versicherte Person hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.

3. Die versicherte Person und der Arbeitgeber können bei voller Arbeitsfähigkeit der versicherten Person zusätzliche Einkaufssummen leisten. Die Einkaufssummen werden zur Erhöhung des Sparguthabens verwendet. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.
4. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Anhang bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen, um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Pensionskasse einbrachte, und im Umfang von bereits bezogenen Altersleistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung.
5. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Scheidung bzw. die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 26).
6. Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.

Art. 7 Finanzierung einer Überbrückungsrente

1. Sofern der Arbeitgeber mit der Pensionskasse eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat, kann die versicherte Person ein Sparkonto zur Finanzierung einer Überbrückungsrente (Sparkonto Überbrückungsrente) auföfnen.
2. Die jährlichen Sparbeiträge Überbrückungsrente betragen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 44. Altersjahres bis längstens zur Vollendung des 63. Altersjahres 3% des versicherten Lohns und werden je zur Hälfte von der versicherten Person und vom Arbeitgeber geleistet. Der versicherte Lohn wird dabei begrenzt auf das jeweils gültige UVG-Maximum.
3. Die Sparbeiträge Überbrückungsrente werden jeweils am Ende des Kalenderjahres ohne Zins gutgeschrieben. Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkontos Überbrückungsrente entspricht dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Beilage).
4. Das Sparkonto Überbrückungsrente wird wie folgt verwendet:
 - a) Wird eine versicherte Person pensioniert, so wird das Sparkonto Überbrückungsrente aufgelöst und nach Wahl der versicherten Person zur Rentenerhöhung verwendet oder als Kapital ausbezahlt, vorbehalten bleibt Art. 10 Ziff. 3. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.
 - b) Wird eine versicherte Person invalid, so entfallen die künftigen Sparbeiträge Überbrückungsrente und das Sparkonto Überbrückungsrente wird bis zum Referenzalter weiterverzinst.
 - c) Stirbt eine versicherte Person, so wird das Sparkonto Überbrückungsrente aufgelöst und den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 15 als Kapital ausbezahlt.
 - d) Bei Austritt, Vorbezug oder Scheidung wird das Sparkonto Überbrückungsrente wie eine Freizügigkeitsleistung behandelt.

Art. 8 Verwaltungskostenbeitrag und Zahlungsbedingungen

1. Auf allen Beiträgen wird zulasten des Arbeitgebers bzw. des Einzelmitgliedes ein kostendeckender Verwaltungskostenbeitrag erhoben, der vom Verwaltungsrat jährlich festgelegt wird.
2. Den versicherten Personen werden ihre Beiträge vom Arbeitgeber monatlich vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse bei Rechnungsstellung überwiesen. Einzelmitglieder zahlen neben ihren Beiträgen auch die des Arbeitgebers. Die Rechnung wird von der Geschäftsstelle an den Arbeitgeber bzw. an das Einzelmitglied gestellt.
3. Für verspätete Zahlungen wird ein von der Geschäftsstelle festgesetzter Verzugszins erhoben.

C Versicherungsleistungen

Art. 9 Leistungsarten

1. Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) Altersleistungen | |
| Altersrente, Kapitalbezug | Art. 10 |
| Überbrückungsrente | Art. 7 |
| Kinderrenten | Art. 10 |
| b) Invalidenleistungen | |
| Invalidenrente | Art. 12 |
| Kinderrenten | Art. 12 |
| c) Hinterlassenenleistungen | |
| Ehegattenrente | Art. 13 |
| Lebenspartnerrente | Art. 14 |
| Todesfallkapital | Art. 15 |
| Waisenrenten | Art. 16 |
| d) Austrittsleistung | Art. 18 |

2. Die versicherte Person erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Sparguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die versicherten Personen jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Delegiertenversammlung.

3. Der Verwaltungsrat passt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse die laufenden Renten der Teuerung an. Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die entsprechenden Beschlüsse.

Art. 10 Altersrente, Kapitalbezug, Kinderrenten

1. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wird und die versicherte Person keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat, vorbehalten bleibt Art. 18. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des Referenzalters, vorbehalten bleibt Art. 11.

2. Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 4 ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital reduzierte Sparguthaben massgebend.

3. Die versicherte Person kann das beim Rücktritt vorhandene Sparguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Wird das Sparguthaben vollständig als Alterskapital bezogen, so muss auch ein allfällig vorhandenes Sparkapital zur Finanzierung einer Überbrückungsrente (Art. 7) als Kapital bezogen werden.

Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

Der Kapitalbezug ist der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich und vom Ehepartner mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der versicherten Person dieses Recht. Die Unterschrift der Ehegattin oder des Ehegatten muss amtlich beglaubigt sein. Eine solche Erklärung ist innerhalb von drei Monaten vor dem Altersrücktritt unwiderruflich.

4. Die versicherte Person hat im Zeitpunkt des Altersrücktritts vor dem Referenzalter die Möglichkeit, sich auf das maximale reglementarische Sparguthaben einzukaufen (vgl. Anhang).

5. Die Altersrente wird lebenslänglich ausgerichtet und erlischt am Monatsende nach dem Tod des Versicherten.

6. Reduziert eine versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ihr Arbeitsverhältnis um mindestens 20%, so kann sie einen Teilaltersrücktritt mit Renten- oder Kapitalbezug verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital zur Anwendung. Die dem Teilaltersrücktritt entsprechenden Teile des Sparguthabens sind massgebend für die

Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Ein allfällig vorhandenes Sparkonto Überbrückungsrente (vgl. Art. 7) wird sinngemäss aufgeteilt.

Die dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechenden Teile des Sparguthabens werden wie für eine voll erwerbstätige versicherte Person weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 3 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 5 auf dem so bestimmten versicherten Lohn. Fällt der weiterhin erzielte Jahreslohn unter den Betrag, welcher gemäss Art. 2 Ziff. 2 lit. a) zur Versicherung in der Pensionskasse notwendig ist, muss die versicherte Person die ganze Altersleistung beziehen.

Ein Teilaltersrücktritt kann höchstens in drei Schritten erfolgen. Die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 30% betragen. Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.⁷ Die Altersrentnerin oder der Altersrentner hat für jedes Kind, das bei ihrem oder seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe einer Waisenrente.

Art. 11 Aufgeschobener Altersrücktritt

1. Bleibt eine versicherte Person über das Referenzalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber, so kann sie die fällige Altersleistung gemäss Art. 10 entweder beziehen oder bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung kann das Sparguthaben mit Spargutschriften (vgl. Art. 4) weiter geäufnet werden. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs gemäss Art. 10 auf dem dann vorhandenen Sparguthaben ermittelt. Beim Tod der versicherten Person vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegattenrente und die Waisenrente gemäss Art. 13 und Art. 16 wie für eine Bezügerin oder einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Art. 10 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.

Art. 12 Invalidenrente, Kinderrenten

1. Die versicherte Person gilt als invalid, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Unfall oder Gebrechen) ihre bisherige oder eine andere ihm zumutbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann und ihre Invalidität von der IV rechtskräftig festgestellt ist.

2. Für die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend. Der Verwaltungsrat kann in Härtefällen oder aufgrund des Zeugnisses eines Vertrauensarztes eine Invalidenrente zusprechen, bevor die versicherte Person eine Leistung der IV erhält. Voraussetzung dafür ist, dass die Anmeldung bei der IV erfolgt ist.

3. Die Geschäftsstelle ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer Invalidenrentnerin oder eines Invalidenrentners ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich eine Invalidenleistungen beziehende Person einer solchen Untersuchung oder weigert sie sich, eine sich bietende und ihr mit Rücksicht auf ihr Wissen und Können sowie auf ihren Gesundheitszustand zumutbare Tätigkeit anzunehmen, so kann der Verwaltungsrat die Invalidenleistungen einstellen.

4. Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war.

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente, deren Höhe in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente wie folgt festgelegt wird:

- a) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50-69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
- b) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente;
- c) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%
Unter 40%	0.0%

5. Die Pensionskasse kann den Anspruch auf eine Invalidenrente jederzeit überprüfen. Der einmal festgesetzte Anspruch wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

6. Die ganze Invalidenrente beträgt 65% des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und wird bis Ende des Monats ausgerichtet, in dem die versicherte Person das Referenzalter erreicht. Danach bemisst sich die Altersrente nach den Bestimmungen von Art. 10 auf dem im Referenzalter vorhandenen, fortgeführten Sparguthaben und dem dann gültigen Umwandlungssatz.

7. Die Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf eine Leistung der IV, frühestens aber nach einem Jahr seit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bzw. nachdem der Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld, an dessen Kosten sich der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte beteiligt hat, nicht mehr ausbezahlt wird. Die Invalidenrente wird bis zum Wegfall der Invalidität, längstens aber bis zum Referenzalter ausgerichtet.

8. Die Invalidenrentnerin oder der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das bei ihrem oder seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der bezogenen Invalidenrente.

9. Löst eine teilinvalide versicherte Person das Arbeitsverhältnis für die verbleibende Tätigkeit bei einem Arbeitgeber auf, so erhält sie weiterhin die Teilinvalidenrente, während für den aktiven Teil eine Austrittsleistung ausgerichtet wird.

Art. 13 Ehegattenrente

1. Stirbt eine versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. Alters- oder Invalidenrentner, so hat die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern sie oder er beim Tod

a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder

b) das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Die Dauer der der Ehe vorangegangenen Lebenspartnerschaft (vgl. Art. 14) wird bei der Ehedauer angerechnet.

2. Die Ehegattenrente beträgt 40 % des versicherten Lohns der aktiv versicherten Person oder 40 % des der Invalidenrente zugrundeliegenden Lohns, mindestens aber 70% der im Zeitpunkt des Todes projizierten Altersrente bzw. 70% der laufenden Altersrente. Die Ehegattenrente wird für jedes Jahr, um das die Ehegattin oder der Ehegatte mehr als zwölf Jahre jünger ist als die versicherte Person, die Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. der Alters- oder Invalidenrentner, um 2% gekürzt. Die Ehegattenrente wird zusätzlich für jedes Jahr, um das die Ehe nach dem vollendeten 60. Altersjahr geschlossen wurde, um 7% gekürzt.

3. Die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte der verstorbenen versicherten Person, Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. Alters- oder Invalidenrentners ist im Ausmass der gesetzlichen Leistungen gemäss BVG der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der geschiedenen Ehegattin oder dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Rente des Scheidungsurteils geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Pensionskasse kann jedoch um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem

Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

4. Die Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod folgenden Monat gewährt. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet. Mit der Wiederverheiratung, der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder der Begründung einer Lebensgemeinschaft nach Art. 14 erlischt der Anspruch auf Ehegattenrente und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 14 Lebenspartnerrente

1. Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat die oder der von der versicherten Person, von der Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. vom Alters- oder Invalidenrentners bezeichnete Lebenspartnerin oder Lebenspartner unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern

a) die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt mit gleichem Wohnsitz geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und

b) die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner und die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Partnerschaft leben und

c) zwischen der verstorbenen Person und der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner keine nahe Verwandtschaft besteht, welche eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft ausschliessen würde, und

d) die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner keine Witwer- oder Witwenrente der 2. Säule bezieht (Art. 20a BVG) und

e) die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der Pensionskasse von der versicherten Person, der Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. dem Alters- oder Invalidenrentners zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde und

f) der Pensionskasse spätestens drei Monate nach dem Tode der versicherten Person, der Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. dem Alters- oder Invalidenrentners ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.

2. Die Lebenspartnerrente wird für jedes Jahr, um das die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner mehr als zwölf Jahre jünger ist als die versicherte Person, die Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. der Alters- bzw. Invalidenrentner, um 2% gekürzt. Die Lebenspartnerrente wird zusätzlich für jedes Jahr, um das die Lebenspartnerschaft nach dem vollendeten 60. Altersjahrs begonnen hat, um 7% gekürzt.

Art. 15 Todesfallkapital

1. Stirbt eine versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. Alters- oder Invalidenrentner und wird weder eine Ehegatten- noch eine Lebenspartnerrente fällig, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

2. Das Todesfallkapital entspricht beim Tod:

a) vor der Pensionierung dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, mindestens aber dem zweifachen Betrag des versicherten Lohns.

b) nach der Pensionierung dem fünffachen Jahresbetrag der laufenden Altersrente. Die bereits ausbezahlten Renten werden angerechnet.

3. Anspruchsberechtigte sind, unabhängig vom Erbrecht:

a) die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen

b) die Kinder der verstorbenen Person, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, bei deren Fehlen

c) die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt mit gleichem Wohnsitz geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente der 2. Säule (Art. 20a BVG), bei deren Fehlen

d) die übrigen Kinder , bei deren Fehlen

e) die Eltern , bei deren Fehlen

f) fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

Personen gemäss lit. c) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse von der versicherten Person, der Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. dem Alters- oder Invalidenrentner schriftlich gemeldet wurden.

4. Die versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. Alters- oder Invalidenrentner kann die in Ziff. 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmass verändern:

a) Die versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. Alters- oder Invalidenrentner darf Personen von Ziff. 3 lit. a) und b) zusammenfassen.

b) Falls Personen gemäss lit. c) existieren, darf die versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. Alters- oder Invalidenrentner die begünstigten Personen gemäss Ziff. 3 lit. a), b) und c) zusammenfassen.

c) Falls keine Personen gemäss lit. c) existieren, darf die versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. Alters- oder Invalidenrentner die begünstigten Personen gemäss Ziff. 3 lit. a), b), d) und e) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person, der Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. des Alters- oder Invalidenrentners bei der Pensionskasse vorliegen.

5. Die versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. Alters- oder Invalidenrentner kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Ziff. 3 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung der versicherten Person, der Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. des Alters- oder Invalidenrentners vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person, der Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. des Alters- oder Invalidenrentners bei der Pensionskasse vorliegen.

Art. 16 Waisenrenten

1. Stirbt eine versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes ihrer oder seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Für Pflegekinder besteht der Anspruch nur, wenn die versicherte Person, die Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. der Alters- oder Invalidenrentner für ihren Unterhalt aufgenommen ist.

2. Die Waisenrente beträgt 20% der im Zeitpunkt des Todes projizierten bzw. laufenden Altersrente.

3. Die Waisenrente wird erstmals für den auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung gewährt und bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen, besteht der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Art. 17 Auszahlungsbestimmungen

1. Die Renten werden den Bezugsberechtigten monatlich überwiesen, letztmals im Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt. Die Auszahlungen erfolgen durch Bank- oder Postüberweisungen an die der Pensionskasse gemeldete Zahlstelle in der Regel in der Schweiz. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rente gewährt.

2. Die Pensionskasse richtet anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung aus, sofern die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente weniger als 6%, eine Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen an die Pensionskasse.

D Austrittsleistung

Art. 18 Anspruch auf Austrittsleistung

1. Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen besteht. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn das Jahresgehalt voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsgrenze gemäss BVG sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Ziff. 5.
2. Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 58. Altersjahr aufgelöst und nimmt die versicherte Person eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann sie die Beendigung des Vorsorgeverhältnisses verlangen.
3. Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet die versicherte Person aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
4. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen (vgl. Beilage). Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen (vgl. Beilage).
5. Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach dem Ausscheiden aus der Pensionskasse für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses.
6. Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 19 Höhe der Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der folgenden Beträge:
 - a) dem vorhandenen Sparguthaben (Art. 15 FZG).
 - b) dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
 - c) dem Altersguthaben gemäss BVG (Art. 18 FZG).

Art. 20 Verwendung der Austrittsleistung

1. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
2. Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder zur Erstellung einer Freizügigkeitspolice zu verwenden ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.
3. Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - a) sie die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Ziff. 4),
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete versicherte Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte schriftlich zustimmt. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen.

4. Eine versicherte Person, die die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist. Die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen.

Art. 21 Weiterversicherung nach Alter 55

1. Versicherte Personen, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei der Pensionskasse verlangen. Das entsprechende Ersuchen um Weiterführung der Versicherung ist der Pensionskasse spätestens einen Monat nach Ende des Arbeitsverhältnisses schriftlich sowie unter Nachweis der durch den Arbeitgeber initiierten Auflösung des Arbeitsverhältnisses einzureichen.

2. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Die versicherte Person kann für die gesamte Vorsorge einen tieferen als den bisherigen Lohn versichern. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

3. Die versicherte Person bezahlt die Risikobeiträge, die Verwaltungskosten und die Umlagebeiträge. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die Sparbeiträge. Im Sanierungsfall hat die versicherte Person allfällige Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu entrichten.

4. Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Verbleibt nach der Überweisung mindestens ein Drittel der bisherigen Austrittsleistung in der Pensionskasse, kann die versicherte Person die Versicherung entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung bei der Pensionskasse weiterführen. Der versicherte Lohn wird im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit, durch die Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen, gekündigt werden. Dabei ist es ausreichend, wenn bloss die Risikobeiträge nicht mehr geleistet werden.

5. Versicherte Personen, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

6. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

7. In einer Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und der versicherten Person wird der versicherte Lohn definiert und festgehalten, ob zusätzlich zur Risikoversicherung auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird.

E Besondere Bestimmungen

Art. 22 Anrechnung von Leistungen Dritter; Leistungskürzung

1. Ergeben bei Invalidität oder Tod einer versicherten Person die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften für die versicherte Person und ihre Kinder bzw. für ihre Hinterlassenen ein Einkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, einschliesslich aller Zulagen, so werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten solange und soweit gekürzt, als sie die genannte Grenze übersteigen. Für die Kapitalleistungen der Pensionskasse werden diese Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte der hinterbliebenen Ehegattin oder des hinterbliebenen Ehegatten bzw. einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

2. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:

- a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
- b) Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung;
- c) Leistungen von Versicherungen, an deren Prämien der Arbeitgeber mindestens die Hälfte beigetragen hat;
- d) Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügerinnen oder Bezüger von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheidung abgestellt. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.

Einmalige Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

3. In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann die Geschäftsstelle eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.

4. Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.

5. Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG in die Ansprüche der versicherten Person bzw. Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse von der versicherten Person bzw. Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen des Überobligatoriums auszusetzen.

6. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Minimalvorschriften.

Art. 23 Sicherung der Leistungen

1. Der Leistungsanspruch kann vor dessen Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Vorbezug bzw. die Verpfändung für Wohneigentum.

2. Unrechtmässig bezogene Leistungen der Pensionskasse werden mit künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Pensionskasse verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.

Art. 24 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse insbesondere zu melden:
 - alle Eintritte bis spätestens einen Monat nach Eintritt
 - alle Austritte vor Austritt
 - am Anfang eines jeden Kalenderjahres die anrechenbaren Löhne aller versicherten Personen,für Teilzeitbeschäftigte zudem den Beschäftigungsgrad.
2. Die versicherten Personen, Rentnerinnen oder Rentner und weitere Anspruchsberechtigte haben insbesondere zu melden:
 - Adressänderungen,
 - Änderungen im Berufsstand,
 - Änderungen im Zivilstand,
 - Geburten und Todesfälle in der Familie,
 - Rentenentscheide anderer Versicherungen (AHV, IV, SUVA, Eidg. Militärversicherung),
 - Änderungen im Invaliditätsgrad,
 - anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen,
 - Erwerbseinkommen bezugsberechtigter Kinder.
3. Die versicherten Personen und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 22 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen.
4. Versicherte Personen, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen, deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
5. Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für die versicherten Personen oder ihre Hinterlassenen ergeben.
6. Erwachsenen der Pensionskasse Schäden aus einer solchen Pflichtverletzung, so kann der Verwaltungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 25 Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung

1. Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres alle 5 Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000.-) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum, Rückzahlung von Hypothekendarlehen, nicht aber für Ferien- oder Zweitwohnungen) geltend machen. Sie kann auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden.
2. Die versicherte Person darf dafür bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
3. Die versicherte Person kann Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse wird sie dabei auch auf die Möglichkeiten zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und die Steuerpflicht aufmerksam machen.
4. Macht eine versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, so hat sie die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten versicherten Per-

sonen ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift muss beglaubigt sein. Bei Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob die Ehegattin oder der Ehegatte den Pfandvertrag mitunterzeichnet hat.

5. Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, so kann die Pensionskasse die Gesuche aufschieben. Im Falle eines Aufschubes werden die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Im Falle einer Unterdeckung kann die Pensionskasse die Vorbezüge, die der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern.

6. Bei einem Vorbezug werden die versicherten Leistungen entsprechend herabgesetzt. Eine allfällige (Teil-) Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zulässig. Der zurückbezahlte Betrag wird analog einer Einkaufssumme gemäss Art. 6 behandelt.

7. Die Pensionskasse kann für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug bzw. Verpfändung von der versicherten Person eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen.

Art. 26 Scheidung

1. Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden die Art. 122 bis 124e ZGB.

2. Wird die Ehe einer versicherten Person geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehe dauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, so werden die versicherten Leistungen der versicherten Person entsprechend herabgesetzt. Die versicherte Person kann jederzeit eine Einkaufssumme in der Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen.

3. Wird die Ehe einer Invalidenrentnerin oder eines Invalidenrentners geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehe dauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Sparguthaben der Invalidenrentnerin bzw. des Invalidenrentners um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des Referenzalters unverändert.

4. Wird die Ehe einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente entschieden, so wird die Altersrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der der geschiedenen Ehegattin oder dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente für die geschiedene Ehegattin oder den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten.

5. Die Pensionskasse überträgt die lebenslange Rente für die geschiedene Ehegattin oder den geschiedenen Ehegatten an deren oder dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Pensionskasse und die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte können jedoch anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten.

6. Hat die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder hat sie oder er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann sie oder er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen.

Hat die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte das Rentenalter gemäss BVG erreicht, so wird ihr oder ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Sie oder er kann jedoch deren Überweisung in ihre oder seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn sie oder er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

7. Tritt bei einer versicherten Person oder einer Invalidenrentnerin bzw. einem Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Altersrente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für eine Invalidenrentnerin bzw. einen Invalidenrentner ab Erreichen des Referenzalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Altersrente sowie den übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt.

8. Erhält eine versicherte Person eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente ihrer rechtskräftig geschiedenen Ehegattin oder ihres rechtskräftig geschiedenen Ehegatten, wird diese als Einkaufssumme behandelt. Die versicherte Person informiert die Pensionskasse über ihren Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten.

Art. 27 Unbezahlter Urlaub

1. Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu 24 Monaten kann auf Antrag der versicherten Person die Alters- und Risikoversicherung weitergeführt werden. Die gesamten Sparbeiträge, Risikobeiträge, Umlagebeiträge und Verwaltungskostenbeiträge werden vom Arbeitgeber eingefordert.
2. Die versicherte Person kann beantragen, dass nur die Risikoversicherung weitergeführt wird. Die gesamten Risikobeiträge werden vom Arbeitgeber eingefordert.
3. Wird die Versicherung nicht weitergeführt, besteht der Versicherungsschutz während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor der Beendigung des unbezahlten Urlaubs ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.

Art. 28 Unterdeckung

1. Bei einer Unterdeckung legt die Delegiertenversammlung in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Sparguthaben (Art. 4 Ziff. 4), die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Sparkonten (Art. 4 Ziff. 4) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den versicherten Personen und den Arbeitgebern sowie von den Rentnerinnen und Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Arbeitgeber muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen. Der Beitrag der Rentnerinnen und Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentnerinnen und Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

2. Sofern sich die Massnahmen nach Ziff. 1 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

3. Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentnerinnen und Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

F Schlussbestimmungen

Art. 29 Anwendung des Reglements

1. Der Verwaltungsrat entscheidet im Sinne der Statuten über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den oder die Betroffenen bedeutet und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.
2. Wird das Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.
3. Dieses Reglement kann von der Delegiertenversammlung jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Änderungen des Reglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 30 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement, gültig ab 1. Januar 2022.
2. Für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente und für die Invalidenrentenberechtigung ist dasjenige Reglement massgebend, welches bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in Kraft war.
3. Eine allfällige Leistungskürzung laufender Renten infolge Überversicherung erfolgt nach dem vorliegenden Reglement.
4. Die Höhe der am 31. Dezember 2023 bereits laufenden Renten und der mitversicherten Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderungen. Für vor dem 1. Januar 2021 in die Pensionskasse eingetretene Versicherte sind die Bestimmungen betreffend Gesundheitsprüfung gemäss Art. 3 der bisherigen Vorsorgereglements weiterhin anwendbar, insbesondere behält ein ausgesprochener Gesundheitsvorbehalt seine Gültigkeit. Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.
5. Für Invalidenrentnerinnen oder Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad im Rahmen einer Überprüfung gemäss Art. 12 Ziff. 5 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer solchen Überprüfung bestehen, sofern die Anwendung des Art. 12 Ziff. 4 zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
6. Für Invalidenrentnerinnen oder Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 12 Ziff. 4 spätestens per 31. Dezember 2031 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad infolge einer Überprüfung des Rentenanspruches gemäss Art. 12 Ziff. 5 verändert.
7. Für Invalidenrentnerinnen oder Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG die Anwendung von Art. 12 Ziff. 4 aufgeschoben.
8. Für Invalidenrentnerinnen oder Invalidenrentner, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2021 massgebenden Bestimmungen.
9. Im Zusammenhang mit der Reduktion des Umwandlungssatzes werden den versicherten Personen und Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente gemäss Art. 12, welche per 31. Dezember 2022 der Pensionskasse angehörten, Einlagen durch die Pensionskasse ins Sparguthaben gutgeschrieben. Die Einlagen werden in Prozenten des Sparguthabens per 31. Dezember 2023 wie folgt berechnet:

Jahrgang	Prozentsatz Sparguthaben
1959	0.7%
1960	2.0%
1961	3.4%
1962	4.9%
1963	5.6%
1964	5.0%
1965	4.4%
1966	3.9%
1967	3.7%
1968	3.3%
1969	2.9%
1970	2.4%
1971	1.9%
1972	1.4%
1973	1.1%
1974	0.4%
Ab 1975	0.0%

Bei der Berechnung der Einlagen werden Einkaufssummen, (Teil-) Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie Wiedereinkäufe infolge Scheidung (jeweils ohne Zinsen) ab 30. April 2021 (Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsstelle und der statutarischen Kontrollstelle ab 12. Mai 2020) vom Sparguthaben abgezogen.

Eintritte ab 1. Januar 2022, aber vor 1. Januar 2023 erhalten 20% der berechneten Einlage, Eintritte ab 1. Januar 2023 erhalten keine Einlage.

10. Die per 31. Dezember 2023 berechnete Einlage wird per 1. Januar 2024 dem Sparguthaben gutgeschrieben.

Beiträge (Art. 5)

Die Beiträge in Prozenten des versicherten Lohns betragen:

Beiträge	Alter	Beitrag	Anteil versicherte Person	Anteil Arbeitgeber
Risikobeitrag	18 - 65	1.50	0.60	0.90
Umlagebeitrag	25 - 70	2.00	0.80	1.20
Sparbeiträge Basis	25 - 34	17.50	7.00	10.50
	35 - 49	19.50	7.80	11.70
	50 - 65	21.50	8.60	12.90
	66 - 70	21.50	8.60	12.90
Sparbeiträge Minus	25 - 34	14.50	4.00	10.50
	35 - 49	16.50	4.80	11.70
	50 - 65	18.50	5.60	12.90
	66 - 70	18.50	5.60	12.90
Sparbeiträge Plus	25 - 34	21.00	10.50	10.50
	35 - 49	23.40	11.70	11.70
	50 - 65	25.80	12.90	12.90
	66 - 70	25.80	12.90	12.90

Beiträge Zusammenzug	Alter	Beiträge Total	Anteil versicherte Person	Anteil Arbeitgeber
Basis-Plan	18 - 24	1.50	0.60	0.90
	25 - 34	21.00	8.40	12.60
	35 - 49	23.00	9.20	13.80
	50 - 65	25.00	10.00	15.00
	66 - 70	23.50	9.40	14.10
Minus-Plan	18 - 24	1.50	0.60	0.90
	25 - 34	18.00	5.40	12.60
	35 - 49	20.00	6.20	13.80
	50 - 65	22.00	7.00	15.00
	66 - 70	20.50	6.40	14.10
Plus-Plan	18 - 24	1.50	0.60	0.90
	25 - 34	24.50	11.90	12.60
	35 - 49	26.90	13.10	13.80
	50 - 65	29.30	14.30	15.00
	66 - 70	27.80	13.70	14.10

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Einkaufssumme (Art. 6)

Die Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme entspricht dem Maximalbetrag gemäss Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter	Maximale Höhe des Sparguthabens in % des versicherten Lohns		
	Basis	Minus	Plus
25	18%	15%	21%
26	35%	29%	42%
27	53%	44%	64%
28	71%	59%	85%
29	89%	74%	107%
30	108%	89%	129%
31	126%	105%	151%
32	145%	120%	174%
33	164%	136%	197%
34	183%	152%	220%
35	204%	170%	245%
36	226%	188%	271%
37	248%	206%	297%
38	270%	225%	324%
39	292%	244%	350%
40	314%	263%	377%
41	337%	282%	404%
42	360%	301%	432%
43	383%	320%	460%
44	406%	340%	488%
45	430%	360%	516%
46	454%	380%	544%
47	478%	401%	573%
48	502%	421%	602%
49	526%	442%	632%
50	553%	465%	664%
51	580%	488%	696%
52	608%	511%	729%
53	635%	535%	762%
54	663%	559%	796%
55	691%	583%	829%
56	720%	607%	863%
57	748%	632%	898%
58	777%	656%	933%
59	806%	681%	968%
60	836%	707%	1'003%
61	866%	732%	1'039%
62	896%	758%	1'075%
63	927%	784%	1'112%
64	957%	811%	1'149%
65	988%	837%	1'186%

Das Alter wird aufgrund des effektiven Alters beim Einkauf auf Monate genau interpoliert. Für Einkäufe nach Erreichen des Referenzalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

Beiträge (Art. 5)

Die Beiträge in Prozenten des versicherten Lohns betragen:

Beiträge	Alter	Beitrag	Anteil versicherte Person	Anteil Arbeitgeber
Risikobeitrag	18 - 65	1.30	0.52	0.78
Umlagebeitrag	25 - 70	2.00	0.80	1.20
Sparbeiträge Basis	25 - 34	14.50	5.80	8.70
	35 - 49	16.50	6.60	9.90
	50 - 65	18.50	7.40	11.10
	66 - 70	18.50	7.40	11.10
Sparbeiträge Plus	25 - 34	17.40	8.70	8.70
	35 - 49	19.80	9.90	9.90
	50 - 65	22.20	11.10	11.10
	66 - 70	22.20	11.10	11.10

Beiträge Zusammenzug	Alter	Beiträge Total	Anteil versicherte Person	Anteil Arbeitgeber
Basis-Plan	18 - 24	1.30	0.52	0.78
	25 - 34	17.80	7.12	10.68
	35 - 49	19.80	7.92	11.88
	50 - 65	21.80	8.72	13.08
	66 - 70	20.50	8.20	12.30
Plus-Plan	18 - 24	1.30	0.52	0.78
	25 - 34	20.70	10.02	10.68
	35 - 49	23.10	11.22	11.88
	50 - 65	25.50	12.42	13.08
	66 - 70	24.20	11.90	12.30

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Einkaufssumme (Art. 6)

Die Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme entspricht dem Maximalbetrag gemäss Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter	Maximale Höhe des Sparguthabens in % des versicherten Lohns	
	Basis	Plus
25	15%	17%
26	29%	35%
27	44%	53%
28	59%	71%
29	74%	89%
30	89%	107%
31	105%	126%
32	120%	144%
33	136%	163%
34	152%	182%
35	170%	204%
36	188%	225%
37	206%	248%
38	225%	270%
39	244%	292%
40	263%	315%
41	282%	338%
42	301%	361%
43	320%	385%
44	340%	408%
45	360%	432%
46	380%	456%
47	401%	481%
48	421%	505%
49	442%	530%
50	465%	558%
51	488%	585%
52	511%	613%
53	535%	642%
54	559%	670%
55	583%	699%
56	607%	728%
57	632%	758%
58	656%	788%
59	681%	818%
60	707%	848%
61	732%	879%
62	758%	910%
63	784%	941%
64	811%	973%
65	837%	1'005%

Das Alter wird aufgrund des effektiven Alters beim Einkauf auf Monate genau interpoliert. Für Einkäufe nach Erreichen des Referenzalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

Beiträge (Art. 5)

Die Beiträge in Prozenten des versicherten Lohns betragen:

Beiträge	Alter	Beitrag	Anteil versicherte Person	Anteil Arbeitgeber
Risikobeitrag	18 - 65	1.60	0.64	0.96
Umlagebeitrag	25 - 70	2.00	0.80	1.20
Sparbeiträge Basis	25 - 34	19.50	7.80	11.70
	35 - 49	21.50	8.60	12.90
	50 - 65	23.50	9.40	14.10
	66 - 70	23.50	9.40	14.10
Sparbeiträge Minus	25 - 34	16.50	4.80	11.70
	35 - 49	18.50	5.60	12.90
	50 - 65	20.50	6.40	14.10
	66 - 70	20.50	6.40	14.10
Sparbeiträge Plus	25 - 34	23.40	11.70	11.70
	35 - 49	25.80	12.90	12.90
	50 - 65	28.20	14.10	14.10
	66 - 70	28.20	14.10	14.10

Beiträge Zusammenzug	Alter	Beiträge Total	Anteil versicherte Person	Anteil Arbeitgeber
Basis-Plan	18 - 24	1.60	0.64	0.96
	25 - 34	23.10	9.24	13.86
	35 - 49	25.10	10.04	15.06
	50 - 65	27.10	10.84	16.26
	66 - 70	25.50	10.20	15.30
Minus-Plan	18 - 24	1.60	0.64	0.96
	25 - 34	20.10	6.24	13.86
	35 - 49	22.10	7.04	15.06
	50 - 65	24.10	7.84	16.26
	66 - 70	22.50	7.20	15.30
Plus-Plan	18 - 24	1.60	0.64	0.96
	25 - 34	27.00	13.14	13.86
	35 - 49	29.40	14.34	15.06
	50 - 65	31.80	15.54	16.26
	66 - 70	30.20	14.90	15.30

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Einkaufssumme (Art. 6)

Die Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme entspricht dem Maximalbetrag gemäss Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter	Maximale Höhe des Sparguthabens in % des versicherten Lohns		
	Basis	Minus	Plus
25	20%	17%	23%
26	39%	33%	47%
27	59%	50%	71%
28	79%	67%	95%
29	99%	84%	119%
30	120%	102%	144%
31	141%	119%	169%
32	162%	137%	194%
33	183%	155%	219%
34	204%	173%	245%
35	228%	193%	273%
36	251%	213%	302%
37	275%	234%	330%
38	300%	255%	360%
39	324%	276%	389%
40	349%	297%	419%
41	374%	319%	449%
42	399%	340%	479%
43	425%	362%	509%
44	450%	384%	540%
45	476%	407%	572%
46	503%	429%	603%
47	529%	452%	635%
48	556%	475%	667%
49	583%	498%	700%
50	612%	524%	735%
51	642%	549%	770%
52	672%	575%	806%
53	702%	602%	842%
54	733%	628%	879%
55	763%	655%	916%
56	795%	682%	953%
57	826%	709%	991%
58	858%	737%	1'029%
59	890%	765%	1'068%
60	922%	793%	1'107%
61	955%	821%	1'146%
62	988%	850%	1'186%
63	1'021%	879%	1'226%
64	1'055%	908%	1'266%
65	1'089%	938%	1'307%

Das Alter wird aufgrund des effektiven Alters beim Einkauf auf Monate genau interpoliert. Für Einkäufe nach Erreichen des Referenzalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

Anhang 4 – Umwandlungssätze

Rücktritts- alter	Umwandlungssätze*				
	Per 31.12.2023	Per 31.12.2024	Per 31.12.2025	Per 31.12.2026	Per 31.12.2027
58	4.95%	5.02%	4.87%	4.73%	4.58%
59	5.10%	5.12%	4.97%	4.83%	4.68%
60	5.25%	5.22%	5.07%	4.93%	4.78%
61	5.40%	5.34%	5.19%	5.04%	4.89%
62	5.55%	5.45%	5.30%	5.16%	5.01%
63	5.70%	5.58%	5.43%	5.28%	5.13%
64	5.85%	5.71%	5.56%	5.41%	5.26%
65	6.00%	5.85%	5.70%	5.55%	5.40%
66	6.15%	6.01%	5.85%	5.70%	5.55%
67	6.30%	6.17%	6.01%	5.87%	5.71%
68	6.45%	6.35%	6.19%	6.04%	5.88%
69	6.60%	6.54%	6.38%	6.23%	6.07%
70	6.75%	6.75%	6.59%	6.44%	6.27%

* Ab 1. Januar 2024 reduzieren sich die Umwandlungssätze im Alter 65 während vier Jahren pro Monat um 0.0125 Prozentpunkte. In den anderen Altern wird die Reduktion pro Monat analog berechnet.

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monats-ersten bleibt unberücksichtigt. Der Umwandlungssatz wird aufgrund des effektiven Alters beim Rücktritt auf Monate genau interpoliert.

Für das Jahr 2024 massgebende Beträge

Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (Art. 2 Ziff. 2)	CHF 22'050
Minimale AHV-Altersrente (Art. 2 Ziff. 2)	CHF 14'700
Maximale AHV-Altersrente (Art. 3 Ziff. 3)	CHF 29'400
Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben im 2024 (Art. 4 Ziff. 4 lit. a)	wird Ende 2024 festgelegt
Mutationszinssatz für das Jahr 2024 (Art. 4 Ziff. 4 lit. a)	wird Ende 2023 festgelegt
Mindestzinssatz gemäss BVG (Art. 7 Ziff. 3)	1.00%
Verzugszinssatz (Art. 18 Ziff. 4)	2.00%
Projektionszinssatz (Art. 13 Ziff. 2)	2.50%